

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sowie § 9 Abs. 4 BauGB)

(1) Folgende Einrichtungen sind nach § 8 Abs. 2 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO in allen Teilbereichen **allgemein zulässig**:

- Gewerbebetriebe aller Art unter Berücksichtigung der Absätze (2) bis (4)
- Lagerhäuser, sofern sie Bestandteil oder Zubehör der betrieblichen Tätigkeit sind und Lagerplätze, sofern sie Bestandteil oder Zubehör der betrieblichen Tätigkeit sind (unselbstständige Lagerhäuser/ Lagerplätze),
- Öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen

(2) Nach § 1 Abs. 5 BauNVO sind **ausnahmsweise zulässig**:

- Die folgenden Einrichtungen, die nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig wären:
 - Selbstständige Lagerhäuser und selbstständige Lagerplätze
 - Anlagen für sportliche Zwecke
- Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO unter den Begriff "Gewerbebetriebe aller Art" fallenden allgemein zulässigen „Schank- und Speisewirtschaften“ sowie „Logistikbetriebe, Speditionen und Betriebe des Transport- oder Beförderungsgewerbes“
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind (§ 8 Abs. 3 BauNVO) auf den folgenden Teilbereichen: GE 1d, GE 1e, GE 2, GE 3, GE 4 und GE 5.
- Nicht zentrenrelevante Einzelhandelsnutzungen, wenn diese die Großflächigkeit nicht erreichen und die Verkaufsstätte in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Produktions-, Handwerks - oder Dienstleistungsbetrieb steht. Der Anteil der Einzelhandelsfläche muss flächenmäßig dem Anteil der Produktions-, Handwerks- und Dienstleistungsfläche untergeordnet sein muss.

(3) Gliederung des Gewerbegebietes nach den besonderen Eigenschaften der Betriebe und Anlagen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO

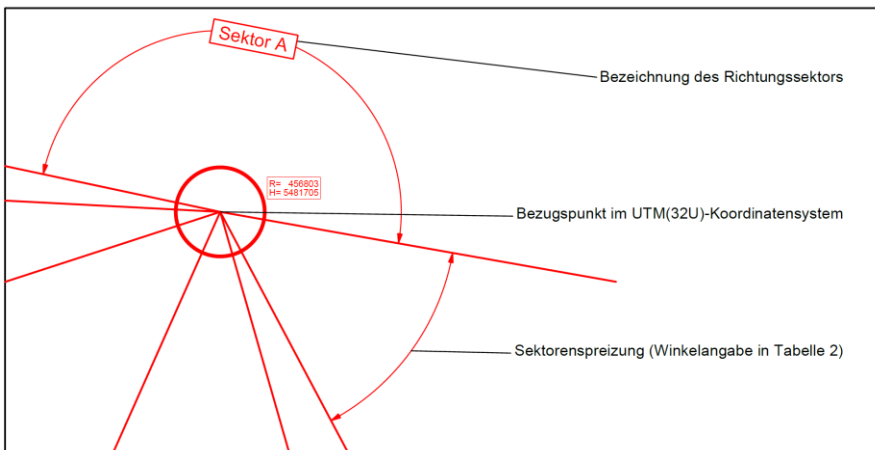
- Das Gewerbegebiet mit den Teilflächen TF1 bis TF11 wird im Verhältnis zum Gewerbegebiet GE2 im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 520 „Gewerbegebiet Rheinhorststraße“ der Stadt Ludwigshafen am Rhein gegliedert.
- Im Gewerbegebiet mit den Teilflächen TF1 bis TF11 sind die Vorhaben zulässig, sofern deren vom gesamten Baugrundstück abgestrahlten Schallemissionen, die in der nachfolgenden Tabelle 1 genannten Emissionskontingente L_{EK} - einschließlich der Berücksichtigung der Zusatzkontingente für die Immissionssorte innerhalb der Richtungssektoren gemäß Tabelle 2 - nach DIN 45691: 2006-12 weder tags (06.00-22.00 Uhr) noch nachts (22.00-06.00 Uhr) überschreiten.

Teilflächen	Emissionskontingente L_{EK} , Tag (6.00 - 22.00 Uhr) in dB(A)/m ²	Emissionskontingente L_{EK} , Nacht (22.00 - 6.00 Uhr) in dB(A)/m ²
TF 1	60	40
TF 2	60	40
TF 3	55	40
TF 4	60	40
TF 5	62	40
TF 6	62	40
TF 7	60	40
TF 8	62	40
TF 9	62	40
TF 10	62	40
TF 11	60	40

Tabelle 1 Gewerbegebiet Emissionskontingent L_{EK} für den Tag (6.00 - 22.00 Uhr) und die Nacht (22.00 - 6.00 Uhr) in dB(A)/m²

- Die Emissionskontingente L_{EK} geben die zulässige, immissionswirksame Schallabstrahlung pro Quadratmeter der innerhalb des Gewerbegebiets mit den Teilflächen TF1 bis TF11 liegenden Baugrundstücke an.
- Die Emissionskontingente L_{EK} gemäß Tabelle 1 erhöhen sich für die Richtungssektoren A bis G, mit dem Bezugspunkt im UTM-Koordinatensystem Rechtswert (X): 456803 Hochwert (Y): 5481705 um die in der Tabelle 2 genannten Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$.

Kennzeichnung der Richtungssektoren im Zeichnungsteil



Sektor	Winkel in Grad*		Zusatzkontingent in dB(A)	
	Anfang	Ende	Tag (6.00 – 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 - 6.00 Uhr)
A	282	100	5	6
B	100	152	0	0
C	152	164	0	1
D	164	204	0	2
E	204	252	3	1
F	252	273	0	0
G	273	282	3	4

* Die angegebenen Winkel beziehen sich auf 0° = Richtung Norden. 90° entspricht Osten, der Vollkreis hat 360°.

Tabelle 2 Gewerbegebiet Zusatzkontingente $L_{EK, \text{zus}}$ für den Tag (06.00 - 22.00 Uhr) und die Nacht (22.00 - 06.00 Uhr) in dB(A)/m²

- Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte in den Richtungssektoren $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK, \text{zus } j}$ zu ersetzen ist.
 - Wenn dem Vorhaben nur ein Teil einer Teilfläche zuzuordnen ist, sind die Gleichungen (4) und (6), Abschnitt 5, DIN 45691:2006-12 auf diesen Teil anzuwenden.
 - Sind dem Vorhaben mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen, gilt statt Gleichung (6) Gleichung (7), Abschnitt 5, DIN 45691:2006-12, wobei die Summation über die Immissionskontingente aller dieser Teilflächen und Teile von Teilflächen erfolgt.
 - Vorhaben sind auch dann zulässig, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,j}$ den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten am Tag (06.00 - 22.00 Uhr) und in der Nacht (22.00 - 06.00 Uhr) um mindestens 15 dB unterschreitet.
 - Die Inanspruchnahme oder die teilweise Inanspruchnahme von Emissionskontingenten anderer Teilflächen durch Vorhaben ist dann zulässig, wenn eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente ausgeschlossen und dies hinreichend durch Baulast gesichert ist.
 - Die Inanspruchnahme oder die teilweise Inanspruchnahme von Emissionskontingenten anderer Teilflächen durch Vorhaben ist dann zulässig, wenn eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente ausgeschlossen und dies hinreichend durch Baulast gesichert ist.
- (4) Nicht zulässig sind:
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 - Beherbergungsbetriebe
 - Vergnügungsstätten aller Art sowie Wettbüros, die keine Vergnügungsstätten sind.
 - Prostitutionsbetriebe und prostitutionsähnliche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie z.B. Bordelle, bordellartige Betriebe, sogenannte Swinger-Clubs oder gewerbliche Zimmervermietungen zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen.
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter außerhalb der in Absatz (2) genannten Teilbereiche.
 - Einzelhandelsbetriebe, die nicht unter Absatz (2) fallen.
 - Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teile eines solchen Betriebsbereichs wären und die aufgrund der dort vorhandenen Stoffe den Klassen I – V des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18) in der Fassung vom November 2010 (oder aktueller) zuzuordnen sind.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 19 und 20 BauNVO)

- (1) Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §§17, 19 BauNVO wird die Obergrenze der Grundflächenzahl (GRZ) für die Gewerbegebiete, wie in der Planzeichnung/Nutzungstabelle dargestellt, festgesetzt.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. §§ 17,20 BauNVO wird die Obergrenze der Geschossflächenzahl (GFZ) für die Gewerbegebiete, wie in der Planzeichnung/ Nutzungstabelle angegeben, festgesetzt.
- (3) Die maximal zulässigen Gebäudehöhen gemäß Planzeichnung/ Nutzungstabelle ergeben sich aus dem Abstand zwischen Oberkante des Belages der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen im Endausbauzustand (Mittelwert entlang der Grundstücksgrenze) und dem höchsten Punkt der Dachhaut inklusive Brüstung bzw. Attika. Wenn mehrere Straßenflächen angrenzen, gilt die Straßenfläche, worüber das Grundstück erschlossen wird.
- (4) Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlage darf auf 25 Prozent der Dachfläche durch untergeordnete betriebstechnisch notwendige Bauteile, wie Treppen- und Fahrstuhlambauten, Heizungs- und Lüftungsschächte um maximal 3,00 m überschritten werden, sofern die Aufbauten um mindestens 2,00 m von der Außenwand des obersten Geschosses zurückversetzt sind.
- (5) Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen darf mit Anlagen zur Nutzung von Solarenergie um maximal 1,00 m überschritten werden.

3. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

- (1) In den Teilbereichen GE 1a, GE 1b, GE 1c, GE 1d, GE 1e und GE 2 sind die Gebäude mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten. Die Länge der Gebäude darf 30m, gemessen parallel zur Verkehrsfläche worüber die Bauflächen erschlossen werden, nicht überschreiten.
- (2) In den Teilbereichen GE 5 und GE 5a sind die Gebäude mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten. Die Länge der Gebäude darf 80m, gemessen parallel zur straßenseitigen Baugrenze, nicht überschreiten.

4. Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

- (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Baugrenzen.
- (2) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sind ausschließlich Nebenanlagen i.S.v. § 14 Abs. 2 BauNVO sowie notwendige Grundstückszufahrten zulässig.
- (3) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ohne „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sind Grundstückszufahrten und Nebenanlagen i.S.v. §14 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO zulässig. Fahrradabstellplätze und Pkw-Stellplätze sind unter Einhaltung von Punkt 6 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen zulässig.
- (4) Eingeschränkt wird die überbaubare Grundstücksfläche in den Teilbereichen GE 1c und GE 1d durch die mit den Buchstaben „A“, „B“, „C“ und „D“ gekennzeichneten Bäume. Die mit den Buchstaben „A“, „B“, „C“ und „D“ gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten.

5. Grundstücksgrößen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Auf den Teilbereichen GE 1a, GE 1b, GE 1c, GE 1d, GE 1e, GE 2, GE 5 und GE 5a beträgt die Mindestgröße für Baugrundstücke 1.500 m².

Auf den Teilbereichen GE 3, GE 4 und GE 4a beträgt die Mindestgröße für Baugrundstücke 2.000 m².

6. Stellplätze und Garagen

(§9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

Stellplätze sind so herzustellen, dass diese nicht unmittelbar von der Straße (öffentliche Verkehrsfläche) aus angefahren werden können. Die Festsetzung zu „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ unter Punkt 14.4 ist zu beachten.

7. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Zur Sicherung des Maststandortes der 110-KV-Hochspannungsfreileitung wird eine Fläche mit einem Radius von 15 m um den Mastmittelpunkt als Freihaltefläche festgesetzt.

In dieser Freihaltefläche besteht Bauverbot und ist die Errichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen nicht zulässig.

Der Maststandort muss jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt von mindestens 4 m auch für schwere Baustellenfahrzeuge jederzeit zu gewährleisten. In diesem Bereich sind auch alle leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig.

Die Nutzung für Stellplätze und Lagerfläche ist nach vorheriger Zustimmung durch den Leitungsbetreiber im Einzelfall möglich.

8. Grundstückszufahrten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Für jedes Baugrundstück ist nur eine Zufahrt zulässig. Die Breite der Grundstückszufahrt darf 8m nicht überschreiten.

Mehrere Grundstückszufahrten sind ausnahmsweise zulässig, sofern diese aus betrieblichen Gründen notwendig sind. Die Summe der Breite aller Grundstückszufahrten darf in diesem Fall 12m nicht überschreiten.

9. Versorgungsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Im Geltungsbereich wird die 110-KV-Hochspannungsleitung nachrichtlich übernommen und der Maststandort als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ festgesetzt.

10. Flächen zur Herstellung von Erschließungsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nrn. 12, 13 und 26 BauGB)

Parallel zur Hinterkante der öffentlichen Straßenverkehrsfläche kann eine Fläche von bis zu 5 m Tiefe zur Herstellung von Böschungen, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, in Anspruch genommen werden.

11. Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser

(§ 9 (1) Nr.14, 20 BauGB, in Verbindung mit § 9 (2) und (4) BauGB und § 5 WHG)

(1) Das anfallende Niederschlagswassers der Straßenverkehrsflächen sowie der Teilbereiche GE 1, GE 1a, GE 1b, GE 2, GE 3, GE 4, GE 4a, GE 5 und GE 5a ist in den „Flächen für die Wasserwirtschaft“ (zentralen Versickerungsanlagen) zur Versickerung zu bringen.

(2) Bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der zentralen Versickerungsanlagen (Flächen für die Wasserwirtschaft) kann das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser auf den eigenen Grundstücken zur Versickerung gebracht werden. Die Art und Größe der Versickerungsanlage müssen dem Stand der Technik entsprechen. Es darf nur unbelastetes Niederschlagswasser über versickerungsfähige Böden versickert werden.

12. Leitungsrecht zugunsten der Technischen Werke Ludwigshafen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und (6) BauGB i.V.m. § 9 (2) Nr. 2 BauGB)

(1) Mit Leitungsrechten belegte Flächen sind nicht überbaubar und von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten. Hiervon sind Bestandsbäume ausgenommen.

(2) Für die mit dem Planzeichen gekennzeichneten Bereiche werden Leitungsrechte zur Sicherung der Löschwasserversorgung mit Trinkwasser zugunsten der Technischen Werke Ludwigshafen (TWL) festgesetzt.

- (3) Sollten die Leitungsrechte nicht mehr benötigt werden, da die Leitungen an anderer Stelle verlegt oder aufgegeben wurden und ausgeschlossen werden kann, dass diese auch zukünftig von den jeweiligen Leitungsträgern benötigt werden, entfallen die unter Absatz (1) genannten Restriktionen

13. Leitungsrecht zugunsten der Pfalzwerke Netz AG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und (6) BauGB i.V.m. § 9 (2) Nr. 2 BauGB)

- (1) Für innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 110-KV-Hochspannungsfreileitung wird zugunsten der Pfalzwerke Netz AG ein Leitungsrecht festgesetzt.
Die im Bebauungsplan dargestellte Führung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.
Im Schutzstreifen der Freileitung bestehen Restriktionen bezüglich der Höhe baulicher Anlagen. Alle geplanten Maßnahmen innerhalb des im Bebauungsplan ausgewiesenen Schutzstreifens der 110-KV-Hochspannungsfreileitung sind in Bezug auf einzuhalten Sicherheitsabstände mit dem Leitungsbetreiber abzuklären und bedürfen dessen Zustimmung. Hierzu sind alle genehmigungsbedürftigen/-freien Vorhaben unter Vorlage von Detailplänen dem Leitungsbetreiber anzuzeigen.
- (2) Sollten die Leitungsrechte nicht mehr benötigt werden, da die Leitungen verlegt oder aufgegeben wurden und ausgeschlossen werden kann, dass diese auch zukünftig von den jeweiligen Leitungsträgern benötigt werden, entfallen die unter Absatz (1) genannten Restriktionen.

14. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

14.1 Grundrissorientierung von Wohnungen

- (1) Bei dem Neubau und der Änderung von Gebäuden auf den Teilbereichen GE 1d, GE 1e, GE 2 und GE 3 ist bei Wohnnutzungen und vergleichbar schutzwürdigen Nutzungen für schutzbedürftige Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, wie z.B. Schlaf- und Kinderzimmer, eine Grundrissorientierung vorzunehmen. Öffenbare Fenster von schutzbedürftigen Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, sind auf der West-, Nord- und Ostfassade unzulässig.
- (2) Hiervon kann abgewichen werden,
- wenn durch konkrete bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. hinterlüftete Glasfassaden, Festverglasungen, Prallscheiben, verglaste Laubengänge oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass im belüfteten Zustand vor den Fenstern von schutzbedürftigen Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, der Beurteilungspegel des Verkehrslärms (Schienen- und Straßenverkehrslärm) in der Nacht einen Wert von 60 dB(A) nicht überschreitet.
 - oder wenn die Wohnungen so gestaltet werden, dass die schutzbedürftigen Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, von Süden her belüftet werden können und die Fenster in andere Richtungen nur der Belichtung dienen,
 - oder wenn im Baugenehmigungs- bzw. Kenntnissgabeverfahren nachgewiesen wird, dass insbesondere aufgrund der abschirmenden Wirkung vorhandener Bebauung oder der Eigenabschirmung der Gebäude vor den Fenstern von schutzbedürftigen Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, der Beurteilungspegel des Verkehrslärms (Schienen- und Straßenverkehrslärm) in der Nacht einen Wert von 60 dB(A) nicht überschreitet.
- (3) Die Einhaltung der Anforderungen ist sicherzustellen und im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Antragsverfahrens nachzuweisen.

14.2 Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile zum Schutz gegen Außenlärm

- (1) Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind die Außenbauteile (d.h. Fenster, Außenwände und Dachflächen) schutzbedürftiger Räume mindestens gemäß den Anforderungen der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“, Januar 2018, Kapitel 7 (DIN 1409-1:2018-01) auszubilden. Die dafür maßgeblichen Außenlärmpegel aufgrund des Verkehrslärms sind in den Anlagen 1 und 2 zur Planzeichnung dargestellt.
- (2) Anlage 1 zeigt die maßgeblichen Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume, die nicht überwiegend zum Schlafen genutzt werden, wie z.B. Praxisräume, Unterrichtsräume, Büroräume, Wohnzimmer, Esszimmer, Wohnküchen.
- (3) Anlage 2 zeigt die maßgeblichen Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, z.B. Schlafräume oder Kinderzimmer.
- (4) Von den Festsetzungen nach 1) bis 3) kann abgewichen werden, soweit im bauordnungsrechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass – insbesondere an gegenüber den Lärmquellen abgeschirmten oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudeteilen – geringere maßgebliche Außenlärmpegel vorliegen. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile sind dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-1:2018-01 zu reduzieren.
- (5) Die Einhaltung der Anforderungen ist sicherzustellen und im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Antragsverfahrens nach DIN 4109-2 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“, Januar 2018 (DIN 4109-2:2018-01) nachzuweisen.

14.3 Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen

- (1) Schutzbedürftige Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, z.B. Schlafräume oder Kinderzimmer sind bautechnisch (z.B. durch fensterunabhängige, schallgedämmte Lüftungen) so auszustatten, dass bei Einhaltung der Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile gemäß Festsetzung 13.2 ein ausreichender Mindestluftwechsel gemäß DIN 1946-6 „Raumluftechnik – Teil 6: Lüftung von Wohnungen – Allgemeine Anforderungen, Anforderungen zur Bemessung, Ausführung und Kennzeichnung, Übergabe/ Übernahme (Abnahme) und Instandhaltung“ (DIN 1946-6: 2009-05) sichergestellt wird.
- (2) Von den Festsetzungen nach (1) kann abgewichen werden, soweit im bauordnungsrechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, dass der schutzbedürftige Raum über ein Fenster verfügt, vor dem der Beurteilungspegel des Verkehrslärms (Straßen und Schienenverkehrslärm) in der Nacht einen Wert von 55 dB(A) nicht überschreitet.
- (3) Die Einhaltung der Anforderungen ist sicherzustellen und im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Antragsverfahrens nachzuweisen.

15. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Regelung der Oberflächenwasserversickerung sowie zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (grünordnerische Festsetzungen)

(§ 9 (1) Nr. 14 i.V.m. Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 u. Nr. 25, Nr. 25a und Nr. 25b BauGB i.V.m. §9 Abs.4 BauGB)

15.1 Öffentliche Grünfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. Nr. 20 BauGB)

Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

15.2 Anlage und Gestaltung der Flächen für die Wasserwirtschaft (Versickerungsanlagen)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Versickerungsanlagen werden innerhalb der öffentlichen Grünflächen durch die Flächen für die Wasserwirtschaft umgrenzt. Die Versickerungsanlagen sind naturnah auszugestalten.

15.3 Dezentrale Versickerung auf den Teilflächen GE 1c und GE 1d
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Das anfallende nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser der Teilflächen GE 1c und GE 1d ist auf den Grundstücken zu versickern oder zu verdunsten, soweit es nicht zu Brauchwasserzwecken gesammelt und verwertet wird.

15.4 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 (1) Nr.25 BauGB)

- (1) Die im Plan entsprechend als „Erhaltung: Bäume“ gekennzeichneten vorhandenen Bäume sind mit Ersatzverpflichtung (= Pflicht zur Nachpflanzung bei Ausfall oder Fällung) zu erhalten. Vor Baubeginn sind Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS LG 4 zu treffen.
- (2) Die als "Anpflanzung: Bäume" gekennzeichneten Straßenbäume sind als standortgerechte Laubbäume (dreimal verpflanzte Ware, mit Ballen, Stammumfang 18/20) gemäß der Pflanzliste unter ... zu pflanzen und mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu erhalten. Die Baumstandorte sind nach FLL „Empfehlungen für Baumpflanzungen“ vorzubereiten. Ausnahmsweise kann vom vorgesehenen Standort abgewichen werden.
- (3) Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, gebietseigener Laubbaum (Herkunftsgebiet IV) 1. / 2. Ordnung gemäß Pflanzliste unter... anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Auf den Grundstücken vorhandene Bäume, die erhalten werden, können hierbei angerechnet werden.
- (4) Für sämtliche neu oder durch Ersatzverpflichtung zu pflanzende Bäume und Sträucher im Planungsgebiet sind einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden, z.B. die unter "Hinweise / Empfehlungen zur Pflanzenauswahl" aufgeführten Arten.
- (5) Die erforderlichen Schutzabstände zu Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Grenz-Abstände nach §§ 44 bis 46 Landesnachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz sind zu beachten.
- (6) Für alle vorhandenen oder neu geplanten Baumstandorte ist die Baumscheibe als mindestens 2 x 2 m große, offene, bewässerungs- und belüftungsfähige Bodenfläche herzustellen und vor Befahren zu sichern.
- (7) Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit Ausnahme von Grundstückszufahrten mit standortgerechten und gebietseigenen Gehölzen zu bepflanzen. Hierfür sind standortgerechte und gebietseigene Bäume und Sträucher (Herkunftsgebiet IV) der Pflanzliste unter ... zu verwenden.

15.5 Begrünung und Anlage von privaten Stellplätzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Stellplatzanlagen innerhalb der Gewerbegebietsflächen sind durch die Anpflanzung von Laubbaum-Hochstämmen gemäß Pflanzliste (unter...) zu gliedern. Für jeweils vier Stellplätze ist ein Laubbaum-Hochstamm 2. Ordnung gemäß Pflanzliste in räumlicher Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

15.6 Dachbegrünung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- (1) Alle Dächer sind mit einer mindestens 15 cm dicken durchwurzelbaren Substratschicht fachgerecht mit klimaangepassten, vorzugsweise heimischem Pflanz- und Saatgut (Sedumsprossen sowie mindestens 20% Flächenanteil mit heimischen Wildkräutern) dauerhaft zu begrünen. Die Dachflächen sind auch zu begrünen, wenn auf den Dächern Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie errichtet werden.

- (2) Das Dachbegrünungssubstrat muss der FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen (Dachbegrünungsrichtlinie), Ausgabe 2018 oder aktueller entsprechen.
- (3) Ausgenommen von der Festsetzung zu Dachbegrünung nach (1) und (2) sind: Unterglasanlagen und Kulturräume für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen, Traglufthallen und Zelte sowie Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren.

15.7 Fassadenbegrünung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

15.8 Begrünung und Anlage der nicht bebauten Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Die nach Maßgabe der Grundflächenzahl (GRZ) nicht bebauten Baugrundstücksflächen sind als Vegetationsflächen herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Artenarme, flächige Steinschüttungen mit wenig oder ohne Bepflanzung, sowie Kunstrasen sind nicht erlaubt.

Anlage 1



Anlage 2



Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

Gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen

(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

1. Dächer

Im Plangebiet sind ausschließlich **Flachdächer mit maximaler Dachneigung von 5 Grad** zulässig.

2. Werbeanlagen

§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO.

Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die einzelne Werbefläche darf eine Größe von 20qm nicht überschreiten. Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Werbeanlagen oberhalb der Attika bzw. Traufe sind nicht zulässig. Die festgesetzten maximalen Höhen baulicher Anlagen sind zu beachten. Auf Betriebe hinweisende Werbung (Wegweiser) müssen sich in das von der Stadtverwaltung vorgegebene System einfügen. Laufende Schriften, Bewegungsbilder, blinkende oder stark strahlende Werbeanlagen sind nicht zulässig.

3. Abfallbehälterplätze

§ 19 (4) BauNVO Satz 3 in Verbindung mit § 88 (1) Nr. 3 LBauO

Von öffentlichen Verkehrsanlagen sichtbare Abfallbehälter/ -plätze sind gegen Einblicke abzuschirmen. Sie sind entweder in baulichen Anlagen zu integrieren oder durch eine Eingrünung zu umpflanzen und somit visuell abzuschirmen.

4. Einfriedungen

§ 88 (1) Nr. 1 LBauO

Entlang der Grundstücksgrenze sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 2,50m in Form von vegetativen Eingrenzungen oder sichtdurchlässigen Zaunanlagen zulässig (z.B. transparente Metallzäune). Geschlossene Mauern oder Wände bzw. wandartige Zaunelemente (z.B. Betonelemente) sind entlang der Grundstücksgrenze nicht zulässig.

Kennzeichnungen

(§ 9 (5) BauGB)

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

(§ 9 (5) Nr. 3 BauGB)

Für diese gekennzeichneten Flächen gilt:

- Im Vorfeld von Bauvorhaben und Nutzungsänderungen ist eine Detailerkundung mit Gefährdungsabschätzung für die relevanten Wirkungspfade in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde durchzuführen.
- Der Beginn von Baumaßnahmen ist der Stadt Ludwigshafen, Bereich Umwelt und Klima, und der Regionalstelle der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt, rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- Es ist Gelegenheit zu örtlichen Kontrollen zu geben.
- Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine Gefährdung für die betroffenen Schutzgüter besteht. Die Maßnahmen sind mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- Erdarbeiten sind durch einen Altlastensachverständigen zu begleiten und zu dokumentieren. Dieser ist vor Beginn der Baumaßnahme der Stadt Ludwigshafen, Bereich Umwelt und Klima, zu benennen.
- Aushubmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu verwerten.

Hoher Grundwasserstand

(§ 9 (5) Nr.1 BauGB)

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit erhöhten Grundwasserständen bzw. drückendem Grundwasser zu rechnen.

Bei der Ausführung der baulichen Anlagen sind daher besondere bauliche Vorkehrungen bzw. besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um Nässe- und Vernässungsschäden zu vermeiden.

Zum Schutz der Untergeschosse von Gebäuden vor drückendem Wasser / Grundwasser werden folgende Vorkehrungen bzw. Sicherungsmaßnahmen beispielhaft genannt:

- Verzicht auf ein Kellergeschoss / Untergeschoss
- niedrige Gründungstiefe des Kellers / Untergeschosses
- Nutzung und Ausstattung der Kellerräume / Untergeschossräume
- Abdichtung (wasserdruckhaltende Dichtung) des Kellers / Untergeschosses
- wannenartiger Ausbau der betroffenen Bauteile aus wasserdichtem Beton

Da insbesondere im Frühjahr mit hohem Grundwasserstand zu rechnen ist, wird für die Kellergeschosse die Ausbildung als wasserdichte Wanne dringend empfohlen.

Soweit die Gebäude näher als 6 m an Versickerungsflächen herangerückt werden, ist in jedem Fall ein wasserdichter Keller auszubilden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich auch bei Zustimmung zu Baugebieten kein Schadensersatzanspruch ableiten lässt.

Die Bauvorsorge ist Sache des Grundstückseigentümers bzw. Bauherren, der Architekten und Ingenieure.

Nachrichtliche Übernahme

(§ 9 (6) BauGB, § 9 (6a) BauGB)

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Im Geltungsbereich (markierter Bereich: Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen) befinden sich größere Bestandteile der baulichen Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG) „Westwall und Luftverteidigungszone West“.

Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Maßnahmen an den o.g.

Westwallelementen oder in deren unmittelbaren Umfeld sind genehmigungspflichtig, zuständig ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

Bei Bodeneingriffen ist die Denkmalfachbehörde (GDKE) mit angemessenem zeitlichem Vorlauf (mind. vier Wochen) zu benachrichtigen, um die konkreten Auswirkungen der baulichen Maßnahmen auf die Westwall-Reste zu prüfen und ggf. die Arbeiten fachlich zu begleiten.

Falls vor Beginn einer Maßnahme die präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgen sollte, ist diese durch einen Vertreter der Denkmalfachbehörde zu begleiten.

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in einem hochwassergefährdeten Gebiet, das nur bei seltener als einmal alle 100 Jahre auftretenden, extremen Hochwasserereignissen (> HQ 100 / HQ extrem) überflutet wird. Der betroffene Bereich ist als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nachrichtlich übernommen.

Nähere Informationen über das Gefahrenpotenzial und zu erwartende Wassertiefen im Fall von Überflutungen können den Hochwassergefahrenkarten des Landes (im Internet z.B. unter <https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/391/>) entnommen werden. Im Sinne der Bauvorsorge ist eine angepasste Bauweise oder Nutzung in diesem hochwassergefährdeten Gebiet zu gewährleisten.

Hinweise/Empfehlungen

Belange des Artenschutzes

(1) Sämtliche Rodungsmaßnahmen und sonstige Eingriffe in den Vegetationsbestand, die zu Beeinträchtigungen brütender Vögel führen könnten, dürfen gemäß § 39 (5) Bundesnaturschutzgesetz nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden

(2) Für sämtliche Außenanlagen sollen insektenverträgliche Laternen verwendet werden, die der Ökodesign-Richtlinie (2009/125EG) entsprechen.
Es sind LED-Lampen mit warmweißem Licht zu verwenden. Es sind geschlossene Leuchtmittelgehäuse zu verwenden.

(3) Es wird empfohlen, an jedem Bauwerk jeweils ein künstliches Fledermausquartier in Form von Fledermausziegeln oder ähnlichen geeigneten technischen Installationen fachgerecht anzubringen, da durch eine zunehmend energieoptimierte Bauweise gebäudewohnende Fledermausarten durch die Bebauung stark benachteiligt werden und somit eine kumulative Minderung der Habitatqualität stattfindet (vgl. Umweltbericht Kapitel).

Hinweis auf Reptilienschutzzäune

Der Schutz der Reptilien während der Bautätigkeiten ist durch Reptilienschutzzäune zu gewährleisten. Das in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gehölzbiotop ist zu den angrenzenden Baufeldern mittels eines Reptilienschutzzaunes abzugrenzen. Sinnvolle Zaunstrecken können der Skizze C des Fachbeitrags Artenschutz sowie dem Plan 2 des Grünordnungsplans „Maßnahmen: geplante bauliche und landespflegerische Maßnahmen“ entnommen werden. Die finale Platzierung der Zäune sowie ihre Länge sind durch die Umweltbaubegleitung festzulegen.

Es sind Reptilienschutzzäune aus einem glattem Material zu verwenden und ca. 10 cm in den Boden einzulassen oder ausreichend anzuschütten. Oberhalb der Geländeoberfläche sollen die Zäune mindestens 50 cm hoch sein, um ein Übersteigen der Zäune durch die Herpetofauna zu vermeiden.

Hinweis auf Vogelschutzverglasung

Durch Vogelschutzverglasung kann die Tötung von Vögeln vermeiden werden. Auf große Glasflächen (ab 6 m² Fläche) sollte möglichst verzichtet werden oder es sollten Applikationen abweisender Muster angebracht werden (vgl. Umweltbericht Kapitel).

Hinweise zu archäologischen Funden

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine archäologische Fundstelle verzeichnet.

Jeder zu Tage kommende archäologische Fund ist gemäß Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) unverzüglich bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Archäologie, Außenstelle Speyer anzuzeigen. Die Fundstelle ist bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und, soweit zumutbar, in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (siehe auch § 18 DSchG).

Werden archäologische Objekte angetroffen, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen durchgeführt werden können.

Hinweis auf barrierefreies Bauen

Bei der Ausführung der Erschließungsanlagen ist darauf zu achten, dass die einschlägigen Vorschriften zum barrierefreien Bauen berücksichtigt werden.

Hinweis zum Kreislaufwirtschaftsgesetz

Alle Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind zu berücksichtigen.

Hinweis zum Landessolargesetz

Alle Vorschriften des Landessolargesetzes (LSolarG) sind zu berücksichtigen.

Hinweise auf wasserrechtliche Belange

Eingriffe in das Grundwasser

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegung (temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gemäß § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Stadt Ludwigshafen mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen ist.

Brauchwassernutzung

Soll neben der Trinkwasserversorgung aus der öffentlichen Versorgungsleitung im Haushalt zusätzlich eine Brauchwassernutzung erfolgen, hat der Inhaber einer solchen Anlage die Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 Trinkwasserordnung – TrinkwV 2001).

Starkregen

Auf Grund der Häufung von Starkregenereignissen sollten bei einem Neubau oder einer Gebäudeerweiterung Maßnahmen ergriffen werden, die Gebäude und Grundstücke vor Überflutung schützen.

Um eine größtmögliche Überflutungssicherheit herzustellen, bedarf es einer Kombination von Maßnahmen, wie z. B. eine gezielte oberflächige Wasserableitung (Gefälle weg vom Gebäude), Wasserrückhalt in Freiflächen (Muldenversickerung), Verzicht auf Flächenbefestigung / Versiegelung, Grundstückseinfassungen (Mauern / Schwellen) usw. sowie ein objektbezogener Überflutungsschutz.

Grundstückseigentümer*innen können einen Auszug aus der Starkregengefahrenkarte für das eigene Grundstück bei „WBL, Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt, Team Grundstücksentwässerung“ auf Antrag erhalten.

Hinweis auf Kampfmittel

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Ludwigshafen im Zweiten Weltkrieg bombardiert wurde, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel aufgefunden werden. Abbruch-, Sondierungs-, und Räumungsmaßnahmen, Baumaßnahmen sowie sonstige Erdarbeiten sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen.

Für grundstücksbezogene, historische Recherchen, Bewertungen und Überprüfungen des Unterbodens sowie fachtechnische Begleitung der Maßnahmen können entsprechende Fachfirmen auf der Internetseite des Kampfmittlräumdienstes Rheinland -Pfalz abgefragt werden.

Kampfmittelfunde sind unverzüglich der Ordnungsbehörde der Stadt Ludwigshafen bzw. bei Gefahr im Verzug der örtlichen Polizeibehörde zu melden.

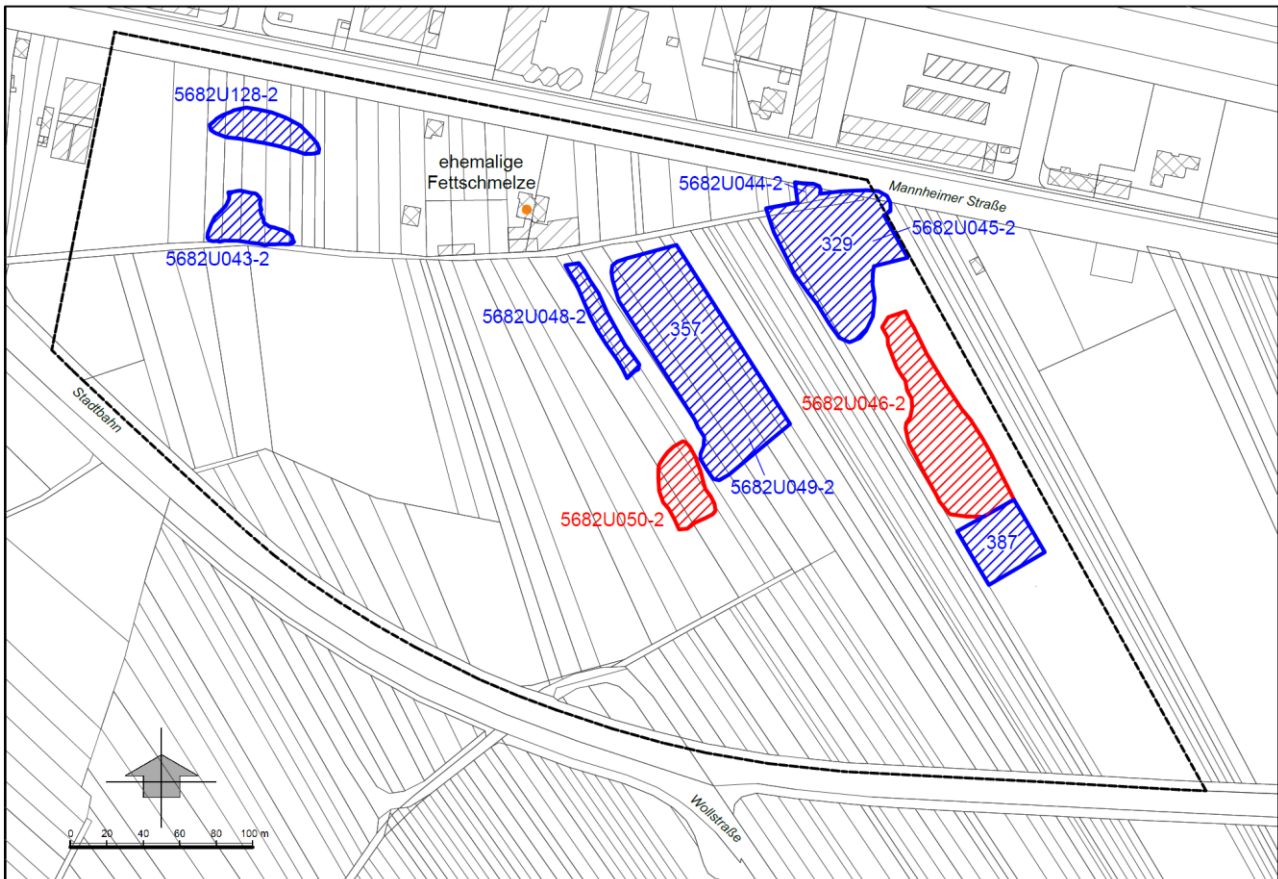
Hinweis auf natürliches Radonpotenzial

Im Bereich des Oberrheingrabens kann das natürliche Radonpotenzial lokal erhöht sein. Es wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass eine durchgängige Betonfundamentplatte erstellt wird und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder Räumen mit erdberührten Wänden, die dauerhaft durch Personen als Wohn- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf ausreichende (Fenster) – Lüftung (Stoßlüften) vor allem während der Heizperiode geachtet werden.

Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radonmessungen in der Bodenluft sinnvoll sein.

Hinweis zum Bodenschutz/Altlasten

- (1) Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen im Bereich der altlastverdächtigen Flächen (siehe untenstehende Abbildung) sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Stadt Ludwigshafen, Bereich Umwelt und Klima) und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Referat 34 in Neustadt) abzustimmen. Alle Entsiegelungs- und Tiefbaumaßnahmen sind in diesen Bereichen durch einen qualifizierten Altlasten-Sachverständigen zu begleiten und zu dokumentieren.
- (2) Treten bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder Ähnlichem gefahrenverdächtige Umstände auf, z.B. Bodenverunreinigungen in nicht nur geringfügigem Umfang, belastetes Schicht- oder Grundwasser, Gerüche bzw. Gasaustritte oder Abfälle, müssen diese unverzüglich dem Bereich Umwelt der Stadt Ludwigshafen angezeigt werden.
- (3) Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z.B. freigelegte oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiven Gasen u.ä. festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baustelle zu sichern.
- (4) Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Verwertungsgebot nach §7 (2) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten. Nach §7 (3) KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu beachten.
- (5) Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.
- (6) Versickerung von Niederschlagswasser ist nur in nachweislich unbelastetem Untergrund zulässig.
- (7) Ist ein Anbau von Nutzpflanzen vorgesehen, dann ist nachzuweisen, dass keine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze besteht bzw. sind entsprechende Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.



Hinweis zu DIN-Normen

Sofern in den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auf DIN-Regelwerke Bezug genommen wird, sind diese während der üblichen Bürozeiten bei der Geschäftsstelle der Stadtplanung Ludwigshafen, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen, einsehbar.

Empfehlungen zur Pflanzenauswahl

Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

Sträucher

Blutroter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Eingriffeliger Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Felsenbirne	(Amelanchier ovalis)
Hasel	(Corylus avellana)
Heckenkirche	(Lonicera xylosteum)
Hundsrose	(Rosa canina)
Kornelkirsche	(Cornus mas)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Mispel	(Mespilus germanica)
Pfaffenhütchen	(Euonimus europaea)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Wolliger Schneeball	(Vibrunum lantana)